



Gemeindeordnung
der
Gemeinde Stüsslingen

Gemeindeordnung Gemeinde Stüsslingen

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -
beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 47 KV

§ 2

¹ Die Gemeinde Stüsslingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, sowie mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

² Insbesondere sind/ist:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern;
- c) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- d) ihre Güter zu verwalten;
- e) für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet zu sorgen und die Umwelt zu schützen;
- f) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- g) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- h) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- i) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- j) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- k) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung sicherstellt;
- l) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- m) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- n) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

¹ Wer in einer Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Bei der Anmeldung ist ein Wohnsitznachweis in Form eines Mietvertrages oder Kaufvertrages beizubringen. Zudem ist der Anschluss an eine anerkannte Krankenkasse nachzuweisen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Verspätete An- und Abmeldungen sind gebührenpflichtig (Gebührenordnung).

2.2. Information und Datenschutz

§ 6 GG

§ 5

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

§ 7 InfoDG

² Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 16 GG

§ 6

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§§ 23 ff. GG

§ 9

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

³ Ist ein Gemeinderat verhindert an der Sitzung teilzunehmen, bietet er rechtzeitig das Ersatzmitglied auf.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

² Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 11

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro und den Stimmenzählern geprüft und unterzeichnet, und vom Gemeinderat genehmigt. Es wird mit den Traktanden zur nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 32 ff. GG

§ 13

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Motionen und Postulate

§ 43 GG

§ 16

1. Motionen (Antrag)

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen.

§§ 43/44 GG

2. Postulat (Forderung)

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlusssentwurf zu erarbeiten, oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

§ 45 GG

3. Verfahren

- a) Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- b) Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- c) Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- d) Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
- e) Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- f) Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 46 GG

4. Dringlichkeit

- a) Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.
- b) Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.
- c) Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach Abs. 3 Bst. f) zu verfahren.

§ 47 GG

5. Stand hängiger Vorstösse

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.

3.2.1.3. Interpellation (Anfrage)

§ 48 GG

§ 17

¹ Die Interpellation wird beantwortet von:

- a) dem Gemeindepräsidenten;
- b) einem Behördenmitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.

² Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragstellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

3.2.1.4. Petition (Gesuch)

Art. 26 KV

§ 18

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.5. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 19

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

² Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Gemeindevorschreiber anzumelden.

3.2.1.6. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 50 GG

§ 20

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.7. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 21

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder);
- c) der Gemeindepräsident
- d) der Vize-Gemeindepräsident

3.2.1.8. Stille Wahlen

Stehen nicht mehr Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten sowohl bei Proporz- wie auch bei Majorzwahlen diese Kandidaten bereits im 1. Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Davon ausgenommen ist die Wahl des Gemeindepräsidenten.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff. GG

§ 22

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnisse stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 25'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktion, Gründung oder Erweiterung von Anstalten, Beteiligung an gemeinwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden). Sie wählt die aussenstehende Revisionsstelle auf Antrag des Gemeinderates, falls keine Rechnungsprüfungskommission bestellt wurde.

3.2.2.2. Vorbereitung der Traktanden

§ 58 GG

§ 23

¹ Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorherberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

² Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

³ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn:

- a) lang oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äußern sollen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

3.2.2.3. Versammlungsleitung

§ 59 GG

§ 24

¹ Der Gemeindepräsident sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlung stören, wegzuweisen.

² Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

3.2.2.4. Vorbereitungshandlungen

§ 60 GG

§ 25

1. Büro

a) Die Gemeindeversammlung wählt Stimmenzähler.

b) Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsident und dem Gemeindeschreiber das Büro.

§ 61 GG

2. Feststellungen der Stimmberechtigten

Der Gemeindepräsident

- a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
- b) kann Nichtstimmberichtigte auf besondere Zuhörplätze verweisen.

3. Genehmigung der Traktandenliste

§ 62 GG

Der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen.

3.2.2.5. Verhandlungsablauf

§ 63 GG

§ 26

1. Eintreten

- a) Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderates erläutert.
- b) Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.
- c) Vorbehalten bleibt die Behandlung der Geschäfte nach § 45 GG.

2. Detailberatung, -abstimmung

§ 64 GG

- a) Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.
- b) Der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderates abzustimmen ist.

3. Schlussbestimmungen

§ 65 GG

- a) Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.
- b) Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.

4. Rückkommen

§ 66 GG

- a) Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.
- b) Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 27

Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 70 GG

§ 28

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an der Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen.
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Aufgabe der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- i) die Delegierten der Zweckverbände zu wählen;
- j) die Beamten sowie Voll- und Teilzeitangestellten zu wählen, soweit nicht Urnenwahlen vorzunehmen sind;
- die Mitglieder folgender Kommissionen zu wählen;

Name:

Mitgliederzahl:

- | | | |
|---------------------|---|----------|
| k) Baukommission | 5 | 1 Ersatz |
| l) Umweltkommission | 5 | 1 Ersatz |
| m) Werkskommission | 5 | 1 Ersatz |
| n) Wahlbüro | 5 | 5 Ersatz |
- o) alle übrigen Wahlen, die nicht nach Gemeindegesetz oder nach Gemeindeordnung speziell geregelt sind, vorzunehmen;
 - p) das Perimeterbeitragsverfahren für Strassenbau sowie für Wasser- und Abwasserleitungen durchzuführen.
 - q) Er ist das verantwortliche Organ für kommunale Raumplanungsentscheide.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) für einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00
- b) Nachtragskredite für einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00.
- c) für jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 25'000.00

⁵ Das Vergabeverfahren (Submission) für Aufträge der Gemeinde wird vom Gemeinderat durchgeführt. Der Gemeinderat kann das Vergabeverfahren an eine Fachkommission delegieren. Diese stellt dem Gemeinderat Antrag für die Arbeitsvergabe.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

§ 29

¹ Der Gemeinderat gliedert ihre Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff. GG

§ 30

Gemäss § 28 dieser Gemeindeordnung sind alle ständigen Kommissionen - mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission - durch den Gemeinderat zu wählen. Nicht ständige Kommissionen (Spezialkommissionen) können bei Bedarf und für klar abgegrenzte Spezialaufgaben oder Funktionen vom Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung eingesetzt werden.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff. GG

§ 31

¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Für jede Kommission besteht ein Pflichtenheft.

² Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gemeindeordnung, der Gesetzgebung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.

³ Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Berichte und Anträge an den Gemeinderat. Die Präsidien der Kommissionen werden in der Regel für die Behandlung der von ihnen verfassten Vorlagen in den Gemeinderat und an die Gemeindeversammlung als Referierende eingeladen.

⁴ Sämtliche im Budget bewilligten Sachausgaben (Neuerstellungen, Renovationen, Anschaffungen, Unterhalt, Ersatz, Verbrauchsmaterial etc.), welche durch die ständigen und nichtständigen Kommissionen vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 5'000.00 übersteigt. Sämtliche Arbeitsvergebungen sind in Anlehnung der Submissionsordnung zu tätigen.

⁵ Den Gemeinderäten ist immer ein Sitzungsprotokoll zuzustellen.

4.2.2. Wahlbüro

§ 32

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

³ Der Präsident bietet je nach Bedarf und Erfordernis die Ersatzmitglieder auf.

4.2.3. Baukommission

§ 33

¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz sowie deren Verordnung und nach dem kommunalen Bau- und Zonenreglement.

² Die Baukommission wird durch den Bauverwalter in der Rolle des Kommissionspräsidenten geführt, sofern dieser in Stüsslingen wohnhaft ist. Ist der Bauverwalter in Stüsslingen nicht stimmberechtigt, wird nach Absatz 3 verfahren.

³ Der Bauverwalter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Baukommission teil.

4.2.4. Umweltkommission

§ 34

¹ Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltschutzgesetzgebung und nach der Hochbaustrategie der Gemeinde.

² Sie regelt die gesamte Abfallbeseitigung der Gemeinde.

³ Sie ist insbesondere für den Unterhalt der Gemeindeliegenschaften und Anlagen sowie der öffentlichen Gewässer (inkl. Uferrodungen) verantwortlich.

⁴ Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich überdies nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz.

4.2.5. Werkskommission

§ 35

¹ Die Aufgaben der Werkskommission liegen im Unterhalt, Planung und Ersatz des Wasser- und Abwassernetzes und der Gemeindestrassen.

² Die Werkskommission stellt den vollständigen und richtigen Wasserbezug für die an das Leitungsnetz angeschlossene Liegenschaften sicher.

³ Die Aufgaben der Werkskommission richten sich überdies nach dem Planungs- und Baugesetz (Erschliessung, Erschliessungsbeiträge und -gebühren) sowie den entsprechenden Verordnungen.

5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 36

¹ Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident
- b) Vize-Gemeindepräsident
- c) Inventurbeamter

² Angestellte sind:

- a) Gemeindeschreiberei
- b) Verwaltungsleitung
- c) Finanzverwaltung
- d) Verwaltungsangestellter
- e) Gemeindearbeiter
- f) Hauswartung Schule
- g) Schulleitung und Lehrer (inkl. Musikschule)
- h) Brunnenmeister

^{h^{bis}} Bauverwalter

- i) Weitere Angestellte

³ Aushilfsweise Teilpensen < 30% und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

⁵ Sämtliche Funktionen der Gemeindeverwaltung (u.a. Gemeindeschreiber und Finanzverwalter) können durch aussenstehende Fachstellen ausgeführt werden, wobei der Gemeinderat die Fachstelle bestimmt.

5.2. Gemeindepräsident

§ 126 GG

§ 37

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm unterstehen das Gemeindepersonal sowie die Beamten. Er ist dem Gemeindepersonal dienstrechtlich direkt vorgesetzt und weisungsbefugt.

² Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten im Inventurwesen können vom Gemeinderat einer besonderen Amtsstelle mit eigener Verantwortung übertragen werden (Inventurbeamter).

³ Er hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrag von Fr. 10'000.00 für ein einzelnes Geschäft. Diese Entscheide sind an der folgenden Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und im Gemeinderatsprotokoll festzuhalten.

5.3. Verwaltungsleiter

§ 38

¹ Der Verwaltungsleiter ist im Tagesgeschäft erster Ansprechpartner und führt die Verwaltung operativ.

² Er unterstützt den hauptverantwortlichen Gemeindepräsidenten und informiert diesen regelmässig über entsprechende Ereignisse, die führungsrelevant sind.

³ Ein Verwaltungsleiter wird diese Funktion ergänzend zu seiner Stammfunktion wahrnehmen.

5.4. Gemeindeschreiber

§ 131 GG

§ 39

¹ Der Gemeindeschreiber führt den Schriftenverkehr und die gesamte Administration des Gemeinderates und der Gemeindeversammlungen.

² Er ist für die Protokollführung der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates verantwortlich.

³ Er sorgt für die getreue Abfassung und Ausfertigung aller Beschlüsse.

⁴ Alle Erlasse und wichtigen Korrespondenzen sind ausser vom Gemeindepräsidenten auch vom Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.

⁵ Er ist für die Archivierung der Akten der Gemeindeschreiberei zuständig.

⁶ Zusätzlich übernimmt er als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung.

5.5. Finanzverwalter

§ 132 GG

§ 40

¹ Der Finanzverwalter führt den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Er ist verantwortlich

- a) dass das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet wird;
- b) dass das Budget termingerecht entworfen wird;
- c) dass die Jahresrechnung termingerecht geführt wird;
- d) dass die Finanzplanung regelmässig mit dem Gemeinderat nachgeführt wird.

³ Zusätzlich übernimmt er als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung.

⁴ Er ist für die Archivierung der Akten der Finanzverwaltung zuständig.

5.6. Bauverwalter

§ 133 GG

§ 40^{bis}

¹ Der Bauverwalter führt oder berät gemäss § 33 Abs. 2 und 3 die Baukommission, koordiniert die Baugeschäfte in der Baukommission und begleitet Bauprojekte der Gemeinde.

² Als Mitglied der Gemeindeverwaltung richten sich seine Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung.

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollsystem

§§ 134 ff. GG

§ 41

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems nach Kantonsvorgaben.

6.2. Finanzplan

§ 138 GG

§ 42

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§ 139 ff. GG

§ 43

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 142 GG

§ 44

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 25'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff. GG

§ 45

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes⁴ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

² Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

⁴ BGS 131.1; GG

³ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

7. Unternehmen

§§ 158 ff. GG

§ 46

Die Gemeinde führt keine eigenen Unternehmen im Sinne von § 158 ff. Gemeindegesetz.

8. Zusammenarbeit der Gemeinde

§§ 164 ff. GG

§ 47

¹ Die Gemeinde kann sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Verträge abschliessen und Zweckverbänden beitreten.

² Die Gemeinde Stüsslingen hat die im Anhang 1 definierten öffentlichen Verträge abgeschlossen bzw. ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.

9. Beschwerderecht

§§ 197 ff. GG

§ 48

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde (innerhalb 10 Tagen) gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse erheben.

² Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 49

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

10.2. Übergangsbestimmungen

§ 50

Die Übergangsbestimmungen zur Fusion Stüsslingen mit Rohr sind im Anhang geregelt.

10.3. Inkrafttreten

§ 51

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Die Teilrevision der §§33, 36 Abs. 2 lit. Hbis), 40bis und 51 Abs. 2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident
Georges Gehriger

Die Gemeindeschreiberin
Daniela Eugster

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 21.12.2020

Teilrevision der §§ 33, Abs. 2 lit. Hbis, 40bis und 51 Abs. 2 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27.11.2023

Der Gemeindepräsident
Georges Gehriger

Die Gemeindeschreiberin
Daniela Eugster

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

Anhang 1 zu § 47

Zweckverbände

- Abwasserregion Olten
- Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten Niedergösgen
- Alters- und Pflegezentrum Ruttiger Olten
- Kreisschule Mittulgösgen

Öffentlich-rechtliche Verträge mit

- Vereinbarung zur Führungsstruktur Niederamt bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-Region Niederamt zwischen den Vertragsgemeinden Däniken, Eppenbergr-Wöschnau, Gretzenbach, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Schönenwerd, Stüsslingen, Walterswil und Winznau
- Diversen Gemeinden i. S. Sanitätshilfsstelle
- Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen
- Forstbetrieb Niederamt
- Sozialregion Unteres Niederamt
- Gemeinde Erlinsbach, Schützengesellschaft Stüsslingen und Schützenbund Niedererlinsbach i. S. Schiessanlage
- Einwohnergemeinde Niedergösgen i. S. Wasserliefervertrag
- Primeo Energie
- Eniwa AG
- Friedensrichterkreis Wartenfels

Anhang für Übergangsbestimmungen zur Fusion Stüsslingen mit Rohr

1 Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Übergangsbestimmung regelt auf Stufe Gemeindeordnung in der Einheitsgemeinde Stüsslingen die Integration der Funktionen und Gremien der Gemeinde Rohr per 1. Januar 2021 in ergänzenden Bestimmungen zur ordentlichen Gemeindeordnung, insbesondere folgendes:

- a) Bestand und Aufgaben des Gemeinderates
- b) Bestand und Aufgaben der ständigen Kommissionen
- c) Allgemeine Regelung für Delegierte und Vorstandsmitglieder in angeschlossenen Organisationen

² Die Übergangsbestimmung gilt vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2021, dem Beginn der neuen Amtsperiode 2021 - 2025, welche mit den Neuwahlen der Organe abgelöst wird.

2 Gemeinderat

§ 2 Bestand und Aufgaben

¹ Die bisherigen Gemeinderätinnen/Gemeinderäte der Einheitsgemeinde Stüsslingen bleiben im Amt. Der bisherige Gemeindepräsident von Rohr und die Vize-Gemeindepräsidentin von Rohr ergänzen den Gemeinderat Stüsslingen als stimmberechtigte ordentliche Gemeinderäte. Der zusammengesetzte Rat erledigt die Aufgaben gemeinsam.

² Als Gemeindepräsident amtiert der bisherige Gemeindepräsident der Einheitsgemeinde Stüsslingen.

³ Als Vize-Gemeindepräsident amtiert der bisherige gewählte Vize-Gemeindepräsident der Einheitsgemeinde Stüsslingen.

3 Ressortsystem

§ 3 Ressortorganisation Gemeinderat

Die bisherigen Ressorts des Gemeinderates Stüsslingen werden beibehalten, die beiden Mitglieder aus Rohr sind stimmberechtigte Mitglieder ohne eigenes Ressort bis zum Ende der Legislatur.

3 Kommissionen

§ 4 Bestand und Aufgaben

- a. Die bisherigen Mitglieder der Baukommission von Rohr bleiben bis zum Ende der Legislatur für den Ortsteil Rohr im Amt und behandeln die Aufgaben der Baukommission in Rohr weiter. Sie erledigen ihre Aufgaben zusammen im Rahmen ihres bisherigen Zuständigkeitsbereiches.
- b. Die bisherigen Mitglieder des Gemeinderates von Rohr bilden die Ortsplanungsgruppe von Rohr und bleiben als Planungskommission Rohr im Amt. Sie behandeln die Aufgaben der Ortsplanung in Abstimmung mit dem Gemeinderat Stüsslingen weiter.
Sie erledigen ihre Aufgaben zusammen im Rahmen ihres bisherigen Zuständigkeitsbereiches, bis diese Planung abgeschlossen ist. Von Stüsslingen werden neu der Planungskommissionspräsident Stüsslingen und der Gemeindepräsident Stüsslingen mit beratender Stimme mitarbeiten.
- c. Das Wahlbüro Stüsslingen übernimmt ab 1.1.2021 die Aufgaben des Wahlbüros von Rohr. Toni Fankhauser aus Rohr wird als Ersatzmitglied des Wahlbüros Stüsslingen aufgenommen, die weiteren Mitglieder werden per 31.12.2020 zurücktreten.
- d. Die Rechnungsprüfungskommission von Rohr wird per 01.01.2021 aufgehoben. Die Aufgaben werden der gewählten Revisionsstelle von Stüsslingen übertragen.

4 Allgemeine Regelung für Delegierte und Vorstandsmitglieder in angeschlossenen Organisationen

§ 5 Amtsdauer Delegierte und Vorstandsmitglieder

¹ Bei den Zweckverbänden und angeschlossenen Organisationen haben die gewählten Delegierten und Vorstände Aufgaben inne, die zum funktionieren dieser Organisationen wichtig und nötig sind. Eine vorzeitige Reduktion der Anzahl Mitglieder kann zu Problemen führen. Alle kontaktierten Verantwortlichen begrüßen es, wenn die Chargen bis zum Ende der Amtszeit weiter wahrgenommen werden.

² Die bisherigen Delegierten und Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der Legislatur im Amt, sofern die entsprechenden Verbände und Organisationen keine andere Regelung vorsehen.